

2.1.1 § 111 GewO 1994

Anders als die bis zur Veranlagung 2012 anzuwendende Pauschalierungsverordnung – bisher wurde an das Vorliegen eines Betriebes des Gaststätten- und Beherbergungsgewerbes im Sinne der Verkehrsauffassung angeknüpft –, wird nur auf das Vorliegen einer erforderlichen Gewerbeberechtigung abgestellt. Baldauf sieht das Abstellen auf das Bestehen einer bestimmten Gewerbeberechtigung als verfassungsrechtlich bedenklich an. (Jakom, § 17 Rz 69)

Das Gastgewerbe ist gem § 94 Z 26 GewO ein reglementiertes Gewerbe. Die Regelungen darüber finden sich in § 111 GewO.

§ 111 Abs 1 GewO sieht vor, dass es einer **Gewerbeberechtigung** für das Gastgewerbe **bedarf** für

- die Beherbergung von Gästen (Z1),
- die Verabreichung von Speisen jeder Art und den Ausschank von Getränken (Z 2).

Keines Befähigungsnachweises für das Gastgewerbe bedarf es gem § 111 Abs 2 GewO für

- den Ausschank sowie Verkauf von in handelsüblich verschlossenen Gefäßen abgefüllten Getränken an die Fahrgäste durch zur Ausübung des mit Omnibussen betriebenen **Mietwagengewerbes** berechnigte Gewerbetreibende;
- **Schutzhütten**, welche Gäste beherbergen, Speisen jeder Art verabreichen und warme und angerichtete kalten Speisen verkaufen, Getränke ausschenken und Getränke in unverschlossenen Gefäßen verkaufen; dies geschieht im Rahmen eines einfach ausgestatteten Betriebes, der in einer für den öffentlichen Verkehr nicht oder nur schlecht erschlossenen Gegend gelegen und auf die Bedürfnisse der Bergsteiger und Bergwanderer abgestellt ist;

- **Imbissstände**, die Speisen in einfacher Art verabreichen und nichtalkoholische Getränke und Bier in handelsüblichen verschlossenen Gefäßen ausschenken, wenn nicht mehr als acht Verabreichungsplätze (zum Genuss von Speisen und Getränken bestimmte Plätze) bereitgestellt werden;
- die Beherbergung von Gästen, wenn nicht mehr als **zehn Fremdenbetten** bereitgestellt werden, und die Verabreichung des Frühstücks und von kleinen Imbissen und der Ausschank von nichtalkoholischen Getränken und von Bier in handelsüblichen verschlossenen Gefäßen sowie von gebrannten geistigen Getränken als Beigabe zu diesen Getränken an die Gäste;
- die Verabreichung von Speisen und den Ausschank von Getränken nach Maßgabe des § 143 Z 7 GewO idF vor dem In-Kraft-Treten der Novelle BGBl I Nr 111/2002, wenn die Verabreichung von Speisen und der Ausschank von Getränken im Zusammenhang mit der Ausübung der **Buschenschank** (§ 2 Abs 9 GewO) nach Maßgabe landesgesetzlicher Vorschriften erfolgt (BGBl I 2008/42);
- den Ausschank von nichtalkoholischen Getränken und den Verkauf dieser Getränke in unverschlossenen Gefäßen, wenn der Ausschank oder der Verkauf durch **Automaten** erfolgt.

Bis zur Novelle der GewO im Jahr 2013 (BGBl I Nr 85/2013) bedurfte es zur Erbringung der von § 111 Abs 2 GewO umfassten Tätigkeiten keiner Gewerbeberechtigung. Diese Ausnahmebestimmung wurde mit Geltungsdatum 29.5.2013 aufgehoben. Die Innehabung einer Gewerbeberechtigung ist seitdem verpflichtend. Auf die von § 111 Abs 2 GewO erfassten Tätigkeiten findet die Gastgewerbepauschalierungsverordnung 2013 folglich nunmehr Anwendung (Jakom, § 17 Rz 43).

Darüber hinaus ist zu berücksichtigen, dass einzelne reglementierte Gewerbe weitreichendere Befugnisse haben. So dürfen bspw Bäcker gem § 150 Abs 1

GewO ua in den dem Verkauf gewidmeten Räumen ihre Erzeugnisse verabreichen, diese auch als Imbiss garnieren und nichtalkoholische Getränke und Bier in handelsüblichen verschlossenen Gefäßen ausschenken. Der Charakter des Betriebes als Erzeugungsbetrieb muss dabei gewahrt bleiben. Für Fleischer ist § 150 Abs 4 GewO und Konditoren ist § 150 Abs 11 GewO zu beachten.

Beispiel:

Frau Sorger betreibt einen Imbissstand mit 6 Verabreichungsplätzen. Sie verabreicht einfache Speisen (Toast, Würstel), nichtalkoholische Getränke und Bier in Dosen. Sie erkundigt sich, ob sie die Gastgewerbepauschalierungsverordnung anwenden kann?

Lösung:

Seit dem 29.5.2013 ist für das Betreiben des Imbissstandes eine Gewerbeberechtigung gem § 111 GewO erforderlich. Aus diesem Grund ist die Anwendung der Pauschalierungsverordnung nunmehr möglich.

➔ Fortsetzung siehe Seite 16